

Satzung des Vereins

Bundesverband Kulturagent*innen für kreative Schulen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Kulturagent*innen für kreative Schulen“
2. Sitz des Vereins ist Berlin
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Themenbereich von Kunst und Kultur. Durch kulturelle Bildungsarbeit an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie in den entsprechenden Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und Lehre soll Bildung und Teilhabe an kulturellem Angebot gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung ebenso wie die Durchführung von Projekten der kulturellen Bildung, die in Kooperationen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen mit Kultureinrichtungen bzw. Künstlern stattfinden, schließt die Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Menschen aus sozialen Randlagen und mit internationaler Herkunft mit ein.
 - die Förderung ebenso wie die Durchführung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - die Organisation und Durchführung von Fachtagungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige.
2. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden (inklusive Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine und Stiftungen oder sonstige rechtsfähige Rechtssubjekte des öffentlichen oder privaten Rechts).
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält per E-Mail eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate (30. September) zum Jahresabschluss.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter angemessener Fristsetzung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der sofortige Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind;
 - b. das Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt hat.
 - c. dem Mitglied die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens in der auf den Ausschluss folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls den sofortigen Vollzug des Ausschlusses von der Mitgliedschaft rechtfertigen; eine etwaige Anordnung des sofortigen Vollzugs muss dem Mitglied unter Angabe der besonderen Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Ausschlussklärung erklärt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge in Geld erhoben. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit sowie die weiteren Konditionen der jährlichen Mitgliederbeiträge, wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt und beschlossen.
2. Der Vorstand ist in begründeten Einzelfällen dazu berechtigt, nach sachgemäßem Ermessen Beiträge einzelner Mitglieder oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern zu stunden, zeitanteilig oder dauerhaft zu ermäßigen oder von der Pflicht zur Beitragszahlung zu befreien. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Mitgliedern auf Grund nicht vorhersehbarer und unverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Zahlung des jeweiligen vollen Mitgliedsbeitrags nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
In besonderen Fällen kann der Vorstand einen nicht dem Vorstand angehörenden Vertreter berufen, der die Interessen des Vereins im Rechtsverkehr vertritt.

3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet darin über die interne Aufgabenverteilung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Vorstandssitzung kann als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie entscheidet über:
 - a) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - b) Bildung und Auflösung von Arbeits- und Projektgruppen
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich per E-Mail mit einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 25 v.H. der Mitglieder beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Über dies Änderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, eine*n Geschäftsführer*in zu bestellen.
2. Der Beschluss muss die Bestimmung enthalten, ob die/der Geschäftsführer*in nur ehrenamtlich tätig wird, oder ob sie/er gegen Entgelt (gleichgültig, ob selbständig oder unselbständig) beschäftigt wird.
3. Soweit ein Arbeitsverhältnis begründet wird, vertritt der Vorstand den Verein in der Stellung als Arbeitgeber.
4. Der Vorstand entscheidet über die Art und den Umfang der Tätigkeit der Geschäftsführung sowie über die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen. Die Bestellung der Geschäftsführung muss schriftlich erfolgen.
5. Der Vorstand kann die/den Geschäftsführer*in mit der Durchführung der ihr/ihm nach §7 obliegenden Aufgaben, insbesondere laufender Geschäfte sowie der Vertretung den Hausbanken gegenüber betrauen. Er darf ihr/ihm für einzelne Aufgaben oder einen Aufgabenkreis Vollmacht erteilen, jedoch nicht zur Einberufung von Mitgliederversammlungen oder für Rechtsgeschäfte, aus denen sich eine Verpflichtung oder Haftung des Vereins für Beträge und Werte von mehr als 3.000 € Einzelwert ergeben kann.
Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist hierdurch nicht berührt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften der/des Versammlungsleiter*in und der/des Protokollführer*in beurkundet. Sofern Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll von der Versammlungsleitung erstellt und beurkundet.

§ 11 Haftungsreduktion

1. Der Verein haftet nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt wird.

§ 12 Versicherungen zugunsten der Vorstandsmitglieder

1. Der Verein kann die Vorstandsmitglieder in seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einschließen vorausgesetzt, eine solche Versicherung besteht, so dass die Vorstandsmitglieder für den Fall der Inanspruchnahme von Dritten oder von dem Verein wegen der bei Ausübung ihrer Tätigkeit begangener Pflichtverletzung im bestehenden Rahmen mit versichert sind.
2. Es kann dabei auch ein Selbstbehalt im üblichen Rahmen vorgesehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.